

Zentralblatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Preisvertrieb von H. A.
Kaiser-Exemplare werden mit 20 Pf. für jedes adreßfreie Exemplar verkauft.

XLVI Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 17. Mai 1918.	Nr. 17.
----------------	------------------------------------	---------

Inhalt: 1. Medizinal- und Veterinärwesen: Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte Seite 156 2. Kolonialwesen: Regelung einer Sonderbestimmte im Reichs-Metallgesetz 156	Verantwortl. von Behrmd- und Verlags-Druckerei im Koenigs- und in den Schlegelstraßen 156 3. Verkehrswesen: Entwurf der deutschen Reichsbahn-Gesetz April 1918 176
--	--

I. Medizinal- und Veterinärwesen.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Prüfungsordnung für Ärzte.

Nach Grund des § 29 der Verordnungsgebung hat der Bundesrat beschließen:

- I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:
 1. § 31 erhält folgende Fassung:
 - H. Die medizinische Prüfung umfaßt vier Teile und ist in der Regel in sieben aufeinanderfolgenden Hochschultagen zu erledigen.
 2. In § 32 Abs. 3 werden die Worte „namentlich mit Einschluß der Kinderkrankheiten“ gestrichen.
 3. Zwischen den §§ 33 und 34 werden die folgenden neuen §§ 33a und 33b eingefügt:

§ 33a.

Nach dem dritten Teile der medizinischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Kinderabteilung eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitäts-Kinderklinik oder Poliklinik in Gegenwart eines Fachreferenten der Kinderheilkunde einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Befolgen kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er in der Kinderheilkunde die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt.